Merkblatt Verwendung der ITW-Siegel bei zusammengesetzten Produkten auf Endverbraucherverpackungen

Dieses Merkblatt gilt für Convenience-Produkte mit einem geringen ITW-Fleischanteil (< 50 %) als Zutat. Hierzu gehören beispielsweise Teigwaren in Kombination mit Fleischzutaten, Pizza, Lasagne, Backwaren, Sandwiches sowie Convenience-Produkte mit hohen flüssigen/pastösen Anteilen (z. B. fleischhaltige Feinkostsalate mit Mayonnaise/Dressings) sowie Fertigmenüs und Menükomponenten.

Ja

- Produkt enthält einen Fleisch-/Fleischwarenanteil von mind. 10 %*
  (Fleischanteil = Skelettmuskulatur, (Schweine)-kopffleisch, Speck, Schwarten, Innereien)

Ja

- Der im Produkt enthaltene Anteil an Fleisch und Fleischwaren** (inkl. Innereien) der Tierarten Rind, Schwein, Hähnchen, Pute oder Ente muss zu **100 % aus dem ausgelobten ITW-Programm** stammen.

* Produkte mit einem niedrigeren Gesamtgehalt an Fleisch oder Fleischwaren (< 10 %), die jedoch als wertbestimmender Anteil gelten oder in der Verkehrsbezeichnung betont werden (z. B. Schinken-Pizza), dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Geschäftsstelle gekennzeichnet werden und der ITW-Anteil bei solchen Produkten muss mind. 5 % betragen (gemäß QUID).

** eingesetzte Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse müssen dem *Merkblatt zur Kennzeichnung von Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen in der Initiative Tierwohl* entsprechen.

Verpflichtende Angabe im Siegel: Fleisch aus ITW-Programm (Stall+Platz, Frischluftstall, Auslauf/Weide)

Freiwillige Angabe im Siegel: Tierart des Fleisches (und ggfs. der jeweilige % Anteil im Gesamtprodukt)

Bei Convenience-Produkten, die mit einem ITW-Siegel gekennzeichnet sind, **muss** das enthaltene ITW-Fleisch zusätzlich im Zutatenverzeichnis gekennzeichnet werden, sofern nicht alle rezepturgemäß eingesetzten Tierarten aus dem/den ausgelobtem(n) ITW-Programm(en) stammen.